

**Entgeltordnung der Gemeinde Steinheim am Albuch
für die Benutzung der Mensa für private Veranstaltungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim am Albuch hat am 21.05.2019 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Entgelt**

- (1) Die Gemeinde Steinheim a. A. erhebt für die Benutzung der Mensa ein Entgelt.
- (2) Es handelt sich hierbei um privatrechtliche Entgelte, welche der Mehrwertsteuer unterliegen.

**§ 2
Entgeltschuldner**

- (1) Schuldner des Entgelts sind der Veranstalter und der Antragsteller.
- (2) Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entgelthöhe**

- (1) Für die Überlassung der Mensa werden **229,41 € netto** berechnet.
- (2) Die Entscheidung über die Zuordnung einzelner Veranstaltungen zu den Veranstaltungsgruppen trifft in Zweifelsfällen die Gemeindeverwaltung.
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Benutzungsdauer bis 8:00 Uhr des darauffolgenden Tags festgelegt. Nach Absprache mit der Verwaltung kann ein längerer Zeitraum gewährt werden.
- (4) Die Bestuhlung kann optional durch den Hausmeister erfolgen. Hierfür wird ein zusätzliches pauschales Entgelt in Höhe von **50,42 € netto** erhoben.

**§ 4
Entstehung und Fälligkeit des Entgelts**

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeinde Steinheim.
- (2) Das Entgelt ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung hat der Veranstalter eine Kautions von mindestens 500,00 € bis zu 1.500,00 € zu hinterlegen, sobald die Veranstaltung genehmigt ist.

**§ 5
Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

Das Entgelt wird in Höhe des hälftigen Betrages erhoben, wenn eine verbindlich zugesagte Veranstaltung ausfällt. Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Gemeindeverwaltung rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) Mitteilung gemacht wurde oder die Mensa noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnte.

§ 6
Programminhalt

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen Zweck und Inhalt der Veranstaltung darzulegen.

§ 7
Sonstiges

(1) Reinigungskosten sind durch das Entgelt abgegolten. Wird durch besondere Umstände ein außerordentlicher Reinigungsaufwand notwendig, wird ein zusätzlicher Auslagenersatz verlangt.
(2) Brandschutzvorgaben sind zu beachten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Gemeinde Steinheim am Albuch, 21.05.2019

Weise
Bürgermeister